

---

**Postulat Dr. Markus Dieth vom 9. September 2004 betreffend Überprüfung der Sicherheit bezüglich Absturzsicherung im allgemeinen und insbesondere der Treppenhäuser in den Wettinger Schulen**

---

**Begehren**

Der Gemeinderat wird ersucht, die Sicherheit der Absturzsicherungen im allgemeinen und insbesondere der Treppenhäuser in den Wettinger Schulen zu überprüfen und - sofern notwendig - dem Einwohnerrat geeignete Massnahmen zur Einschränkung bzw. Aufhebung eines allfälligen Gefahrenpotentials vorzuschlagen, jedenfalls aber zu Händen des Einwohnerrates einen Zustandsbericht bezüglich Sicherheit zu erstatten.

**Begründung**

Der Sturz eines Viertklässlers, der das Treppengeländer vom zweiten Obergeschoss herunter gerutscht ist, das Gleichgewicht verloren hat und zu Tode stürzte (Vorfall in der Gemeinde Rohr), beschäftigte unlängst das Bundesgericht.

Das Bundesgericht (Urteil vom 16. August 2004, 1P.305/2004) stellte unter anderem fest, dass ein Primarschüler ein geeignetes Treppengeländer auch zum Rutschen benutzen würde. Nachvollziehbar sei auch, dass sich Schüler durch ein Verbot nicht davon abhalten liessen. Wenn dies aber bekannt gewesen sei, müsse geprüft werden, ob nicht andere Massnahmen hätten ergriffen werden können und müssen, um der Gefahr eines tödlichen Absturzes in den Treppenschacht zu begegnen. In Unterlassung entsprechender Vorkehren könne eine strafrechtlich relevante Pflichtverletzung liegen. Konkret sei abzuklären, weshalb nicht eine Lösung etwa mit Stoppnern, Fangnetzen oder mit unterteilten Geländern gewählt worden sei.

Vor diesem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie auch der tatsächlich nicht unbegründet gegebenen möglichen Gefahrenquellen für Schüler und letztlich der wohl der Gemeinde verbleibenden Haftung bei entsprechenden Unfällen (Tatbestände der Körperverletzung oder gar Tötung, Verletzung der Regeln der Baukunde), rechtfertigt sich eine schnelle Überprüfung der tatsächlichen Situation an den Wettinger Schulen und allfälliges sofortiges Ergreifen der notwendigen Massnahmen zur Einschränkung bzw. Aufhebung des Gefahrenpotentials.

-----